

VEREINS - STATUTEN

1. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen UNIHOCKEY-CLUB OPFIKON-GLATTBRUGG besteht eine am 11. April 1986 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Unihockey-Club Opfikon-Glattbrugg (nachfolgend UHCOG genannt) ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der UHCOG mit Sitz in Glattbrugg bezweckt:
- den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
 - die Verbreitung des Unihockey-Sports
 - die Pflege guter Kameradschaft
 - die allseitig körperliche Ausbildung
- Art. 3 Der UHCOG ist Mitglied des Schweiz. Unihockey-Verbandes (SUHV), dessen Statuten verbindlich sind.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der UHCOG besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 5 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach maximal 3 Probetrainings.
- Art. 6 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebung des UHCOG zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der GV festgesetzt.
- Art. 7 Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHCOG verdient gemacht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Organisation

- Art. 8 Die Organe des UHCOG sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Revisoren

4. Die Generalversammlung

- Art. 9 Die ordentliche GV findet jährlich bis Ende Juni zur Erledigung folgender Geschäfte statt:
- Wahl der Stimmezähler
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Ernennungen und Auszeichnungen
 - Wahl des Tagespräsidenten
 - Wahl des Vorstandes und Revisoren
 - Allfällige Statutenrevisionen

- Art. 10 Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
 - b) die Einberufung durch mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

- Art. 11 Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- Art. 12 Stimm- und Wahlrecht haben Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Sie können ihre Rechte durch einen gesetzlichen Vertreter wahrnehmen lassen. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

5. Der Vorstand

- Art. 13 Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus fünf Personen:
- den Präsidenten
 - den Aktuar
 - den Kassier
 - zwei Beisitzer

- Art. 13 a) Vakante Beisitzerstellen können von Vorstandsmitgliedern eingenommen werden, jedoch ohne zusätzliches Stimmrecht.

- Art. 14 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.

- Art. 15 Funktionsbereiche des Vorstandes:
- Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht. Er besucht stichprobenweise das Training.
 - Der Aktuar ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er führt über GV's und Vorstandssitzungen die Protokolle.
 - Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen GV die Jahresrechnung und das Budget.
 - Die Beisitzer erhalten vom Präsidenten ihre Aufgaben.

- Art. 16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn drei der fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident endgültig.

Art. 17 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Art. 18 Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.

6. Die Revisoren

Art. 19 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren sowie einem Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglied des UHC OG sein.

Art. 20 Die Revisoren überprüfen einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlich Bericht.

7. Vereinsfinanzen

Art. 21 Für die Verbindlichkeit des UHCOG haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 22 Die Aktivmitglieder haben den an der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag bis spätestens 30. September für die ganze Saison zu entrichten. Nichteinhaltung des Zahlungstermins hat eine Lizenzsperrung zur Folge. Bei einem Vereinsaustritt mittels Transfer während der laufenden Saison wird der Mitgliederbeitrag nicht ermässigt. Bei einem Eintritt in den Verein während der Saison entscheidet der Vorstand über eine Ermässigung des Mitgliederbeitrages.

Art. 22 a) Für Mitglieder, welche sich mit ausserordentlichen Aufgaben für die Vereinsinteressen einsetzen, (Vorstandsmitglieder/Trainer) wird der jährliche Mitgliederbeitrag vermindert. Entscheidende Instanz ist der Vorstand.

Art. 23 Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.

Art. 24 Die Spieler haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen (ergänzend sind die Anweisungen zur Benützung der Turnhallen). Bei unsportlichem bzw. unkorrektem Verhalten kann der Vorstand der fehlbaren Person die Mitgliedschaft entziehen.

Art. 25 Die Teilnahme an der GV ist für stimmberechtigte Aktivmitglieder obligatorisch. Ausserdem können alle Aktivmitglieder zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHCOG dienen, verpflichtet werden. Kommen die Spieler dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vorstand nach seinem Ermessen Bussen aussprechen.

9. Vereinsaustritt

Art. 26 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Rücktrittsmeldung an den Vorstand erfolgen.

Art. 26 a) Der Austritt kann nur zu untenstehenden Zeitpunkten erfolgen:
1. per ordentliche Generalversammlung
2. per Ende einer durch den SUHV festgelegten Transferperiode

Art. 26 b) Der Austritt, sei es per Generalversammlung oder per Transfer ist nur möglich, wenn sämtliche Mitgliederbeiträge entrichtet wurden und sämtliches Vereinsmaterial zurückgegeben oder zurückerstattet wurde.

10. Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins

Art. 27 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28 Über die Auflösung des Vereins kann nur die 3/4-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschliessen.

Art. 28 a) Bei einer Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen nach Begleichung aller finanziellen Forderungen dem Schweizerischen Behindertensport gespendet.

11. Weitere Bestimmungen

Art. 29 Jedes Mitglied hat das Datenblatt des UHCOG auszufüllen. Änderungen sind dem Vorstand innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Art. 29 a) Bei minderjährigen Bewerbern muss ein gesetzlicher Vertreter die schriftliche Anmeldung mitunterzeichnen.

Art. 30 Der UHCOG besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

Art. 31 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Art. 32 Die Spieler, Betreuer und Schiedsrichter müssen sämtliche Bussgelder der Disziplarkommission des SUHV selbst bezahlen.

Art. 33 Zu sämtlichem Material des UHCOG ist Sorge zu tragen. Fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen sind durch den Verursacher zu bezahlen.

Art. 34 Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV am 20. Juni 2002 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und GV-Beschlüsse mit statuarischer Wirkung.

UHC Opfikon-Glattbrugg

Der Präsident:



Christian Müller

Der Aktuar:



Marcel Stiefenhofer

1.0 August 1994
1.1 Juni 1995

1.2 Juni 1997
1.3 Juni 2002